

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1162/91 DER KOMMISSION

vom 3. Mai 1991

zur Aufhebung des bei der Einfuhr von Zucchini (Courgettes) aus Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln) in die Zehnergemeinschaft zu erhebenden Berichtigungsbetrags

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3709/89 des Rates vom 4. Dezember 1989 mit allgemeinen Durchführungsbestimmungen zur Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals hinsichtlich des Ausgleichsmechanismus bei der Einfuhr von Obst und Gemüse aus Spanien⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Artikel 152 der Beitrittsakte ist ab 1. Januar 1990 für Obst und Gemüse, für das gegenüber Drittländern ein Referenzpreis festgesetzt ist, bei der Einfuhr aus Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln) in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985, nachstehend „Zehnergemeinschaft“ genannt, ein Ausgleichsmechanismus geschaffen worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3709/89 sind die Grundregeln für die Anwendung dieses Ausgleichsmechanismus und mit der Verordnung (EWG) Nr. 3815/89 der Kommission⁽²⁾ die entsprechenden Durchführungsbestimmungen dazu erlassen worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1020/91 der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1112/91⁽⁴⁾, ist ein bei der Einfuhr von Zucchini (Courgettes) aus Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln) in die Zehnergemeinschaft zu erhebender Berichtigungsbetrag eingeführt worden.

Mit Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3709/89 sind die Bedingungen festgelegt worden, unter denen ein gemäß Artikel 3 Absatz 1 der genannten Verordnung eingeführter Berichtigungsbetrag aufgehoben wird. Die Berücksichtigung dieser Bedingungen hat die Aufhebung des bei der Einfuhr von Zucchini (Courgettes) aus Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln) in die Zehnergemeinschaft zu erhebenden Berichtigungsbetrags zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1020/91 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. Mai 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Mai 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 363 vom 13. 12. 1989, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 371 vom 20. 12. 1989, S. 28.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 105 vom 25. 4. 1991, S. 46.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 110 vom 1. 5. 1991, S. 75.